

Landkreis Rostock Der Landrat Am Wall 3-5 18273 Güstrow

Stadt- und Raumentwicklung

IHRE NACHRICHT IHR ZEICHEN UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)

65.1.02 Hr. Titzler RADK-21-0007

ANSPRECHPARTNER

Michaela Grünke 0385 6363-1287 0385 6363-1212

FAX

michaela.gruenke@lfi-mv.de

TEL

DATUM 18.11.2021

Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Förderung von Vorhaben innerhalb des operationellen Programms 2014-2020

- Investitionen in den Bau von Radwegen in kommunaler Baulast -

Ihr Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn für das von Ihnen zur Förderung beantragte Vorhaben

Aktenzeichen:

RADK-21-0007

Vorhaben:

Neubau Radweg Kreisstraße GÜ 21, 1. Bauabschnitt Mühl Rosin - Bölkow

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 06.10.2021 beantragten Sie eine Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung des o. g. Vorhabens. Mit den im Antragsformular gemachten Angaben erklärten Sie dazu, mit dem Vorhaben noch nicht begonnen zu haben. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungsoder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck des Vorhabens.

Ergänzend zu Ihrem Förderantrag haben Sie am 03.09.2021 (Posteingang LFI) beantragt, vorzeitig mit dem Vorhaben beginnen zu dürfen. In der von Ihnen hierzu vorgetragenen Begründung benennen Sie die Sachverhalte, die das Abschließen von Liefer- und Leistungsverträgen bereits vor Erhalt einer möglichen Bewilligung erfordern. Daraufhin stimmen wir hiermit Ihrem Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn zu. Mit dem Vorhaben kann somit ab dem

25.11.2021

begonnen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn keine Zusage auf Gewährung der beantragten Fördermittel erfolgt. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn wird weder dem Grunde noch der Höhe nach eine Zusicherung für die beantragte Zuwendung abgegeben.

Eine Entscheidung über die beantragte Förderung ist mit dieser Genehmigung in keiner Weise verbunden. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung erfolgt dabei nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des durch die Haushaltssituation des Landes vorgegebenen Mittelbudgets. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung

Werkstraße 213 19061 Schwerin | Postfach 160255 19092 Schwerin

TEL I FAX WEBIMAIL

0385 6363-0 | 0385 6363-1212

www.lfi-mv.de | info@lfi-mv.de

Das LFI ist ein Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover, Braunschweig, Magdeburg

AG Hannover HRA 26247 | AG Braunschweig HRA 10261 | AG Stendal HRA 22150

UST-IDNR DE 115646025

einer Zuwendung besteht dabei nicht. Rechtliche Ansprüche gegen das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern werden durch diese Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns ebenfalls nicht begründet.

Nach einer ersten Beurteilung der von Ihnen bisher eingereichten Unterlagen und Informationen kann in Abstimmung mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgestellt werden, dass Ihr geplantes Vorhaben grundsätzlich förderwürdig ist. Die tatsächliche Zuwendungsfähigkeit kann jedoch erst nach Erbringung aller geforderten Unterlagen sowie der im Bearbeitungsverfahren entstehenden Informations- und Dokumentationserfordernisse abschließend beurteilt und festgestellt werden. Mit der hier erteilten Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn soll der von Ihnen begründete, zeitnah erforderliche Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen ermöglicht werden.

Um die Zuwendungsfähigkeit des beantragten Vorhabens nicht einzuschränken, sind -für den Fall einer möglichen, späteren Bewilligung Ihres Antrags- vom Zeitpunkt des o. g. Vorhabenbeginns an nachfolgende Regelungen und Auflagen einzuhalten:

- alle geltenden baufachlichen sowie baurechtlichen Vorschriften,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K),
- die EU-Strukturfonds-Vorschriften zur Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit.
 Davon abweichend ist statt des Landessignets das jeweilige Kreis- bzw. Gemeindewappen zu verwenden.

Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Verwendungszwecks haben unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen. Ziffer 3 der ANBest-K ist zu beachten.

Hinweise zur Anwendung und Kontrolle der Einhaltung des geltenden Vergaberechts im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie auf unserer Internetseite www.lfi-mv.de im Bereich Service unter Grundsatzdokumente, Hinweise zum Vergaberecht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen das Vergaberecht in Anwendung der Leitlinien der EU-Kommission (Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierte Ausgaben anzuwenden sind, Beschluss der Kommission vom 14.05.2019) die teilweise oder vollständige Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel in Betracht kommt.

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies abweichend von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV nicht nur für Lose über gleichartige Leistungen. Alle auf ein bestimmtes Bauwerk bezogenen Planungsleistungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsleistungen, die in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern der HOAI erbracht werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die Vergabeverordnung für die Vergabe jedes Loses.

Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Baumaßnahmen von Radwegen, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen.

Im Rahmen der Errichtung von Leuchtmasten ist mit geeigneter passiver Netzinfrastruktur (Leerrohren) sicherzustellen, dass diese bedarfsgerecht mitgenutzt werden können.

Grundsätzlich sind nur insektenfreundliche LED-Leuchtmittel zuwendungsfähig, die einzeln austauschbar sind. Insektenfreundliche Leuchtmittel sind solche, die warmweißes, UV-freies Licht mit einer Farbtemperatur unter 3220 Kelvin emittieren.

Für alle tatsächlich entstandenen Ausgaben und Einnahmen ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode, z. B. durch Verwendung von Unterkonten, zu verwenden.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist deutlich sichtbar auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinzuweisen, durch Verwendung des (genormten) Unionslogos und einen Hinweis auf die Europäische Union sowie durch einen Hinweis auf den Fonds und die Verwendung des jeweiligen Kreisbzw. Gemeindewappens in Farbe.

Während der Durchführung des geförderten Vorhabens:

- haben Sie sofern vorhanden auf Ihrer Webseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, bei der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Die Beschreibung muss im angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung stehen und die Ziele und Ergebnisse des Projekts darstellen. Das EU-Emblem und der Hinweis auf die Europäische Union müssen direkt nach Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen, so dass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht. Der Hinweis auf den Fonds hat auf derselben Webseite zu erscheinen.
- haben Sie ein Hinweisschild (z. B. Bauschild) von beträchtlicher Größe an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Auf dem Hinweisschild nehmen die Bezeichnung des Vorhabens, das Hauptziel des Vorhabens (Slogan "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"), das EU-Emblem, der Hinweis auf die Europäische Union und auf den Fonds mindestens 25 % des Schildes ein. Das jeweilige Kreis- bzw. Gemeindewappen ist in etwa derselben Größe wie das EU-Emblem zu verwenden.

Ein Muster für ein Plakat, Hinweisschild oder Erläuterungstafel kann auf der Internetseite www.lfi-mv.de im Bereich Radwegebau heruntergeladen werden.

Über einen Link auf unserer Internetseite www.lfi-mv.de im Bereich Service unter Grundsatzdokumente, hilfreiche Verlinkungen, Informationspflichten der Begünstigten des EFRE und des ESF kann auch das Merkblatt "Informationspflichten der Fördermittelempfänger des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020" heruntergeladen werden. Davon abweichend ist statt des Landessignets das jeweilige Kreis- bzw. Gemeindewappen zu verwenden.

Wir weisen auch darauf hin, dass in jedem Fall von Beginn der Baumaßnahme an eine fachkundige Bauüberwachung sicherzustellen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Doreen Machel

Michaela Grünke

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Merkblatt "Informationspflichten der Fördermittelempfänger des EFRE in der Förderperiode 2014-2020"